

60 Std nach der Erkrankung. Die Frucht war nicht maceriert, die Leichenöffnung fand bei kalter Lagerung der Leiche 15 Std nach dem Tode statt und zeigte keine Fäulniserscheinungen. Die Gebärmutterwand war von Gasblasen durchsetzt, beide Herzkammern enthielten schaumiges Blut, die rechte auch nicht riechende Gasblasen. In der rechten Lunge fanden sich mehrere Infarkte. Die chemische Untersuchung stellte geringe Menge eines Barbitursäurepräparates im Blute und Spuren davon in den Eingeweiden fest. Fruchtabtreibungsgifte konnten nicht gefunden werden. Es fanden sich keine Zeichen puerperaler Sepsis. Es wurde daher die Fehlgeburt auf das heftige Erbrechen zurückgeführt. Zusammenfassend blieb die Todesursache ungeklärt, was wohl auf die mangelnde Erfahrung des Obduzenten zurückzuführen ist.

BREITENECKER (Wien).

Antonino Lambusta: *Influenza dell'intossicazione da arsenico sul decorso della gravidanza. Ricerche sperimentali.* (Der Einfluß der Arsenvergiftung auf den Verlauf der Schwangerschaft. Experimentelle Untersuchungen.) [Ist. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Catania.] Minerva med. leg. (Torino) (Atti Assoc. ital. Med. legale) 72, 112—116 (1952).

Subcutane und intravenöse Injektionen von arsenikhaltigen Lösungen ergaben bei Meerschweinchen und Kaninchen als Dosis abortiva (und zugleich Dosis toxica) minima 1,5 mg/100 g Körperfewicht. Der Fruchtabgang erfolgt dabei innerhalb von 10—30 Std nach der Injektion, ohne daß das Alter der Schwangerschaft eine nennenswerte Rolle spielte. Durch histologische und chemische Untersuchungen der Früchte wurde bestätigt, daß das As leicht diaplacentar übertritt und wie bei der Mutter so auch bei den Feten degenerative Veränderungen der Leber und Milz, unter anderem auch Hämorrhagien in Nebennieren und Lungen verursacht. Letale Dosen von As für das Muttertier bewirken das Absterben der Frucht zum Teil infolge der Placentalveränderungen, teils durch direkte Giftschädigung. Es wird betont, daß die geringste abortive Dosis Arsenik nach obigen Ergebnissen bei Menschen die letale Dosis weit übersteigen würde.

MANZ (Göttingen).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

• **Die Sexualität des Menschen.** Handbuch der medizinischen Sexualforschung. Bearb. von W. BERNSDORF u. a. Hrsg. von HANS GIESE. 1. Lfg. Stuttgart: Ferdinand Enke 1953. 152 S. DM 15.—.

Von diesem Handbuch liegt nunmehr die erste Lieferung vor. Sie enthält folgende Beiträge: Frh. v. GEBSATTEL: Einführend werden kurze Ausführungen über die allgemeine Anthropologie des Geschlechtslebens gegeben. — Es folgt durch vorzügliche Abbildungen illustriert, die anderen Arbeiten entnommen sind, eine Zusammenfassung der Kenntnisse über die Anatomie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane von KIESSELBACH. — Das 2. Kapitel (ORTHNER) befaßt sich mit der Anatomie und Physiologie der Steuerorgane der Sexualität und zwar steht im Vordergrund der Betrachtung die Morphologie der Hypophyse und des übrigen Zwischenhirns. Diese werden ergänzt durch Ausführungen über die Hormonstoffwechsel. Von HARTMANN und HAUENSCHILD stammt das 3. Kapitel über allgemeine biologische Grundlagen der Sexualität, wobei der Chromosomenmechanismus im Vordergrund der Betrachtungen steht. Es würde zu weit führen, im Rahmen des Referates Einzelheiten aus dem Inhalt wiederzugeben.

VORGT (Jena).

Baldo Viterbo: *Riflessi criminologici delle perversioni sessuali.* (Kriminologische Ausstrahlungen der sexuellen Perversionen.) [Ist. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Padova.] Minerva med. leg. (Torino) (Atti Assoc. ital. Med. legale) 72, 130—131 (1952).

Auf die möglichen Beziehungen zwischen Verbrechen und Perversion, die häufig durch das Milieu bestimmend beeinflußt werden, geht der Verf. an Hand eines Falles ein. Täter ist ein 25jähriger Uhrenmacher. Keine familiäre Belastung; war von Jugend auf das schwarze Schaf der Familie. Betätigt sich unter anderem als falscher, d. h. als sich prostituerender Päderast (Pederasta spurio). Begeht 2 Tötungsdelikte an Homosexuellen durch Strangulation. Erste Tötung anlässlich eines geplanten Diebstahls, um sich vor Entdeckung zu schützen. Zweites Delikt: Tötung des Partners nach geschlechtlichen Beziehungen wegen Streites. Erst nach der Tötung stiehlt der Täter verschiedene Objekte. Meldet sich schriftlich bei der Polizei.

SCHWARZ (Zürich).

M. J. Trillot: *Vols de sous — vêtements féminins. Fétichisme.* (Diebstähle weiblicher Unterkleider — Fetischismus.) [Soc. de Méd. Lég. de France, 7. VII. 1952.] Ann. Méd. lég. etc. 32, 325—328 (1952).

Verf. berichtet über 2 Fälle von Fetischismus, wobei jeweils weibliche Unterkleidung von jungen Männern gestohlen wurde. Entweder wurde die Kleidung anschließend getragen oder zu masturbatorischen Zwecken benutzt. — Verf. erklärt diese Vergehen als Folge anomaler Geschlechtstriebrichtung, die durch zu strenge und ungeschickte Erziehung und zwar insbesondere durch das Verbot einer normalen geschlechtlichen Betätigung entstanden sei. — Das Strafrecht könnte vielleicht derartigen Sexualdelikten ein Ende setzen; es vermöge jedoch niemals, den verirrten Geschlechtstrieb zu ändern. — Nach den Vorschriften des Artikels 64 des Franz. Strafgesetzbuches könne eine derartige sexuelle Veranlagung allein nicht exkulpieren. Dennoch sei der Fetischist ein Kranker, der sich von Rechts wegen seiner psycho-therapeutischen, psychoanalytischen eventuell in Verbindung mit einer allgemein-therapeutischen Behandlung unterziehen müsse. — In einem Strafverfahren müsse daher bei derartigen Fällen unbedingt eine psychiatrische Begutachtung angestrebt werden, für die jedoch im allgemeinen den Gutachten durch die Gerichte zu kurze Fristen zugebilligt würden. **HEINZ CORTAIN** (Essen).

Renzo Gilli e Maurizio Fallani: *La diagnosi di sperma mediante la ricerca della fosfatasi acida.* (Der Nachweis von Sperma auf Grund der Säurephosphatasebestimmung.) [Ist. di Med. Legale e delle Assicuraz., Univ., Firenze.] Minerva med. leg. (Torino) 72, 26—33 (1952).

Der hohe Gehalt des Sperma an Säurephosphatase wird in Anlehnung an die Untersuchungen von LUNDQUIST zur Grundlage einer Nachweismethode von Sperma gemacht unter besonderer Berücksichtigung der Spermaflecke. Die Methode ist als einfach und schnell durchführbar bezeichnet. [Versetzen von 1 cm³ der zu untersuchenden Flüssigkeit mit 4 cm³ einer 1/100 molaren Natriumdiphenylphosphatlösung — 2,18 g C₆H₅O·PO(ONa)₂: 1000 cm³ H₂O —, pH 5,1 mit Hilfe eines Puffers: nach 15minütiger Hydrolyse bei 37° Abstoppen der Fermentreaktion mit der Phenollösung von FOILIN und CICALTEU: Zusatz von 6,6 cm³ einer 0,42 molaren NaOH-Lösung (0,95 g : 1000 cm³ H₂O) und 3 cm³ einer 20%igen Na₂CO₃-Lösung; Aufenthalt von 15 min im Thermostaten bis zur Farbausbildung; Photometrie; quantitative Bestimmung an Hand einer Standardkurve.] Die Methode ist insofern spezifisch als keine anderen in Betracht kommenden Flüssigkeiten und Sekrete (Vaginalsekret, Urin, Blut, Serum, Auswurf, Muttermilch, Tränen- und Amnionflüssigkeit, Eiter, Flüssigkeiten tierischer und pflanzlicher Herkunft) so hohe Werte an Säurephosphatase aufweisen. Die Widerstandsfähigkeit des Enzyms ist so groß, daß Alterung, Eintrocknung und äußere Einflüsse sich nicht nachteilig bemerkbar machen. Der Nachweis von Spermaflecken geht so vor sich, daß das verdächtige Textilstück im Exsiccator ausgetrocknet, dann ausgewogen und in 5 cm³ destilliertem Wasser maceriert wird. Eingetrocknetes Sperma enthält 2 Phosphataseneinheiten je Milligramm als Mindestmenge. Jeder darüber hinaus gefundene Phosphatasewert wird als beweisend für das Vorhandensein von Sperma angesehen, auch wenn der morphologische Nachweis mißlingt (wie bei Azoospermie). Niedrigere Werte allerdings schließen die Anwesenheit von Sperma nicht aus. **RAUSCHKE** (Heidelberg).

Günter Michalke: *Das Spermogramm und seine Anwendungsmöglichkeiten bei Untersuchungen der Zeugungsfähigkeit des Mannes in der forensischen Medizin.* [Inst. gerichtl. Med., Univ., Halle (Saale).] Halle (Saale): Diss. 1953.

Die zunehmende Bedeutung der Erkennung männlicher Fertilitätsstörungen geht außer den Kliniker auch den gerichtlich medizinischen Gutachter an. Während es am Beiträgen zu diesem Thema vom Standpunkt des Klinikers aus nicht fehlt, ist der gutachtlich tätige Untersucher wenig zu Worte gekommen zur Frage der Würdigung und Schlußfolgerung aus allen möglichen Einzelbefunden. Eine Störung auf Seiten des Mannes aufzufinden zu machen, bieten die vielfältigen zum Teil neuen Untersuchungsmethoden heutzutage große Aussicht. Verf. hat diese Untersuchungsmethoden (mit Ausnahme Hodenhistologischer Möglichkeiten) ausführlich oder — wenn von geringerer Bedeutung — summarisch zu einer erschöpfenden Darstellung zusammengefaßt. Die Einzelheiten können — weil bekannt oder nachlesbar — nicht referiert werden. Der speziell gerichtsmedizinische Wert der vorliegenden Arbeit liegt in folgendem: Es werden Winke gegeben zur Verhütung von Betrugsmäövern seitens des Untersuchten (der Arzt soll unauffällig aber dem Untersuchten bewußt der Ejaculation beiwohnen). Bei Nekrospermie (sicher erwiesen infolge Versagens von Belebungsversuchen) dürfe der Gutachter nicht von „Zeugungsunfähigkeit“

sprechen, sondern sich nur in Wahrscheinlichkeitsgraden festlegen. Die gleiche Zurückhaltung sei geboten bei Oligo- und Asthenospermie, ja sogar bei Azoospermie, weil sich nicht übersehen lasse, welche Änderung seit der oft lange zurückliegenden Erzeugung eines Kindes eingetreten sei. Bei Unmöglichkeit einer Ejaculatgewinnung empfiehlt Verf. die Expression der Samenbläschen, ohne allerdings aufzuzeigen, welche Schlüsse aus welchen Befunden am Exprimat gezogen werden können. Auch wird zur Begutachtung des Semiums nicht Stellung genommen.

RAUSCHKE (Heidelberg).

D. Francisco Luque: Fecundation artificial. (Künstliche Befruchtung.) [Real Acad de Med., Madrid.] Rev. Med. legal (Madrid) 7, 5—19 (1952).

Der Verf. bekennt sich zwar nicht als absoluter Gegner der künstlichen Befruchtung, doch sind für diese strengste Indikationen und moralische Voraussetzungen erforderlich. Denn als künstlich erzeugte „Test-Babies“ werden Menschen gleichsam aus dem Reagensglas oder aus einer „Bank“ von Spendern in die Welt gesetzt, die einen Widersinn gegen das menschliche und göttliche Prinzip der Erzeugung durch den Liebesakt darstellen. Jede Gewinnung von Sperma auf anomalem Wege zur künstlichen Befruchtung widerspricht dem Rechte der Natur. Dem Wunsch von unverheirateten Frauen nach der ersehnten Mutterschaft wird der hohe sittliche Wert der Virginität gegenübergestellt. Weiter wird auf die sozialen, moralischen und juristischen Fragen hingewiesen, die sich für die „Test-Babies“ aus dem Sperma eines mit 5 oder 10 Dollar entlohnnten „unbekannten“ Spenders später ergeben. — Für den Gynäkologen kommt zur Behebung der ehelichen Sterilität die künstliche Befruchtung allein als zulässiges Verfahren in Betracht bei der Unfähigkeit des Ehemannes, das Sperma intravaginal zu deponieren, bei der fehlenden Möglichkeit der Aufwanderung der Spermatozoen, ferner bei Ejaculatio praecox und bei Dyspareunien. — Von der katholischen Kirche werden 4 Methoden zur Gewinnung des Samens strikte verboten: Coitus condomatus, Masturbation oder Pollutionen im Schlaf, Punktions der Samenwege und Coitus interruptus. — Die einzige gestattete Möglichkeit ist die Entnahme des Spermias aus der Vagina nach einem normalen Congressus oder das Einlegen eines sterilen Röhrchens in vertikaler Stellung in die Vagina. Zur Technik der künstlichen Befruchtung muß der günstigste Zeitpunkt zur Befruchtung nach der KNAUS-OGINOSCHEN Lehre gewählt werden. Ferner muß die Sicherheit bestehen, daß es sich tatsächlich um das Sperma des Ehemannes handelt, um alle späteren moralischen und gesetzlichen Komplikationen zu vermeiden. Unmittelbar nach dem Congressus wird das Sperma entnommen, die Frau in gynäkologische Lage gebracht und nach Entfaltung der Vagina mit sterilem Speculum mit steriler, trockener, kalter Spritze, ohne Verwendung irgendeines Desinfektionsmittels die Injektion von etwa $\frac{1}{2}$ cm³ in den äußeren Muttermund langsam vorgenommen. Es ist ratsam, auch das Scheidengewölbe und die hintere Muttermundslippe mit der Spermaflüssigkeit zu befeuchten. Das Verfahren muß eventuell in der fraglichen Zeit mehrmals wiederholt werden. — Alle anderen Methoden und Möglichkeiten einer künstlichen Befruchtung, wie sie in verschiedenen anderen Ländern üblich sind, werden von dem äußerst streng katholischen Standpunkt des Verf. aus auf das entschiedenste abgelehnt. — Ein Literaturverzeichnis ist nicht beigelegt.

STRAKOSCH (Wiesbaden).^{oo}

Erbbiologie in forensischer Beziehung.

● **Handbuch der inneren Medizin.** Begr. von L. MOHR u. R. STAHELIN. 4. Aufl. Hrsg. von G. v. BERGMANN, W. FREY, H. SCHWIEGK. Bd. 5: Neurologie. Redig. von R. JUNG. Teil 1: Bearb. von R. BRUN, O. GAGEL, F. HILLER, H. JANTZ, R. JUNG, F. LAUBENTHAL, F. LÜTHY, T. RIECHERT, B. SCHULZ. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1953. Teil 1: LV, 1543 S. u. 591 Abb. Geb. DM 240.—.

Bruno Schulz: Allgemeine Erbpathologie der Nervenkrankheiten. S. 904—954.

Nach einem Überblick über die Grundlagen der Vererbungswissenschaft werden die besonderen Methoden bei der medizinischen Erbforschung erörtert, zunächst die Auswertung der Familienbefunde. Die Berechnung der Variationen und der Krankheitserwartung kann nach der apriorischen Methode nach HALDON oder der Probandenmethode nach WEINBERG vorgenommen werden. Bei beiden werden die Reihen, die nur aus einem — geschwisterlosen — Merkmalsträger bestehen, nicht berücksichtigt. Die erbbiologische Untersuchung von Nervenkrankheiten wurde an größeren Sippen durchgeführt, so gerade bei der HUNTINGTONSchen Chorea, der THOMSENSchen Myotonie u. a. Ist die Angabe der Blutsverwandtenehen nicht besonders erhöht und auch sonst keine Konvergenz der Gattenwahl anzunehmen, so muß man gegen die Annahme